

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Wien, 9. April 2010

Betr.: Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010
Zu GZ BKA-601.999/0001-V/1/2010

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, weil er bei Gesetzwerdung nicht nur zur Entlastung der Verwaltungsbehörden und des Verwaltungsgerichtshofs sondern auch zum rascheren Erreichen der endgültigen Entscheidung beitragen würde. Vom Standpunkt der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht ist jedoch festzustellen:

I.

Im Bereich des Schulwesens (ausgenommen der Bereich des Universitäts- und Hochschulwesens) würde sich bei Gesetzwerdung folgendes Problem ergeben:

Der Entfall des administrativen Instanzenzuges soll zur Befriedigung des Rechtsschutzbedürfnisses dadurch ausgeglichen werden, dass Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

Öffentliche Schulen (das sind von Gebietskörperschaften als gesetzliche Schulerhalter getragene Schulen bzw. deren Organe wie Schulleiter, Prüfungskommissionen, Lehrerkonferenzen usw., denen vom Gesetzgeber Entscheidungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung (Erlassung von Bescheiden und Verordnungen) übertragen wurden, sind Verwaltungsbehörden. So enthält das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F., u.a. Entscheidungen über die Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht einschließlich der allfälligen Entscheidung betreffend die Schulreife und über den vorzeitigen Besuch der Volksschule, wo der jeweilige Schulleiter zu entscheiden hat. Im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. ist eine Vielzahl von Entscheidungen von Organen im Rahmen der Schulen (vgl. insbes. § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 2) zu treffen. In all diesen Fällen ist nicht das AVG, sondern ein vereinfachtes Verfahren vorgeschrieben. Dazu kommt, dass für die Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart gemäß § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes und das Nichtbestehen einer abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 3 Z 4 leg.cit. keine Verfahrensvorschriften bestehen. Wohl hatte das Schulunterrichtsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung (BGBl. Nr. 139/1974) im § 70 Abs. 1 die Anwendung des AVG in den in diesem Absatz enthaltenen Fällen vorgesehen, doch hatten die Lehrer mit die Begründung, die Anwendung des AVG sei zu schwierig und zu aufwändig, die Streichung des AVG im ursprünglichen § 70 Abs. 1 im Rahmen des ersten Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 231/1977) erreicht. Erst die im Berufswege angerufene Schulbehörde erster Instanz im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F., hat das AVG und zwar in einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die erste In-

stanz gestalteten Verfahren zu entscheiden (ergibt sich aus der in Mannlicher /Quell, Das Verwaltungsverfahren, 8. Auflage, 1. Halbband, S. 83 abgedruckten Fragebeantwortung des BKA zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und dem Erk. des BGH A 504/36). Nicht nur auf Grund der Rechtslage sondern auch aus sachlichen Gründen ist es somit erforderlich, dass die Schulbehörde erster Instanz jedenfalls in der Sache selbst entscheidet. Die Schulbehörden erster Instanz haben im Berufungsverfahren verkürzte Fristen für ihre Entscheidungen, nämlich drei Monate (§ 73 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes), in den Fällen des § 71 Abs. 3 leg.cit. gar nur drei Wochen (§ 73 Abs. 4), wobei im letzteren Fall oft kommissionelle Prüfungen vor der Entscheidung durchgeführt werden müssen. Eine Verlängerung der Fristen kommt im Interesse der Schüler nicht in Frage. **Aus den angeführten Gründen ist es nicht vertretbar, dass die Verwaltungsgerichte im Sinne des vorgesehenen Art. 130 Abs. 1 über Beschwerden gegen Entscheidungen oder wegen Verletzung der Entscheidungspflicht schulischer Organe erkennen.** Dazu kommt, dass die Schulbehörden im Regelfall selbst über erforderliche Sachverständige verfügen, wogegen Verwaltungsgerichte die Schulbehörden erst um Amtshilfe ersuchen müssten, was nicht im Sinne einer Vereinfachung liegt.

Ferner ist zu bedenken, dass die angeführten schulrechtlichen Bestimmungen auch auf Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gemäß § 13 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, Anwendung finden.

II.

Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen gelten die Ausführungen unter Abschnitt I, soweit sie nicht das Schulpflichtgesetz 19985 betreffen. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind diese Ausführungen ebenfalls bedeutsam, doch sind die unterschiedlichen schulunterrichtsrechtlichen Landesgesetze zu beachten.

III.

Für Verfahren der Organe einer öffentlichen Pädagogischen Hochschule auf Grund des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, ist gemäß § 25 dieses Gesetzes das AVG anzuwenden. Die bestehende Regelung, dass gegen deren Entscheidungen gemäß § 26 leg.cit. die Berufung an die Studienkommission dieser Hochschule zulässig ist (sofern die Studienkommission nicht selbst entschieden hat), erscheint zweckmäßig, doch bestehen keine Bedenken, dass bei den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen bereits nach der Erstentscheidung die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ermöglicht wird, da diese Entscheidung nach dem AVG erfolgt. (Diese Feststellungen gelten nicht für die privaten Pädagogischen Hochschulen, weil bei diesen kein hoheitsrechtliches Verfahren vorgesehen ist.) Bezüglich der den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen (§§ 22 und 23 des Hochschulgesetzes 2005 und § 33a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.) und die den privaten Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten die Ausführungen unter Abschnitt I.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Vorstand:
Sch.i.R. Dr. Felix Jonak
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt